GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 7. März 2023

Kundmachung

zur 9. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 28. Februar 2023,** um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 9. Sitzung beschlossen:

1. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Landhaus Maria mit Arrondierungen, Dorf 109:

Die Widmungswerberin beantragt die Umwidmung einer Erweiterungsfläche von rund 293 m² im Bereich des Grundstückes 77/3. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine eigenständige Wohneinheit am bestehenden Wohnhaus für die Jungfamilie anzubauen. Gleichzeitig werden kleinflächige Widmungsarrondierungen im Nahbereich durchgeführt. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 1.2.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 66, 67, 80/2, 1813/1, 68, 58, 94/2, 88/1, 77/1 und 83 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:
Umwidmung Grundstück 1813/1 KG 87104 Finkenberg rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weiters Grundstück 58 KG 87104 Finkenberg rund 8 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weiters Grundstück 66 KG 87104 Finkenberg rund 26 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)
weiters Grundstück 67 KG 87104 Finkenberg rund 22 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41
weiters Grundstück 68 KG 87104 Finkenberg rund 25 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41
weiters Grundstück 77/1 KG 87104 Finkenberg rund 293 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weiters Grundstück 80/2 KG 87104 Finkenberg rund 8 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 83 KG 87104 Finkenberg rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus
weiters Grundstück 88/1 KG 87104 Finkenberg rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus in Freiland § 41
weiters Grundstück 94/2 KG 87104 Finkenberg rund 5 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Haus Grünberg, Dornau 300:

Die Widmungswerber beantragen die Umwidmung des Gst. 378/3 von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet, davon befinden sich ca. 270 m² noch im Freiland. Es wird beabsichtigt, beim bestehenden Wohnhaus einen Anbau für Fitness- und Physioräumlichkeiten zur gewerblichen Nutzung durchzuführen. Die Liegenschaft befindet sich im braunen Hinweisbereich (Rutschung), wozu von der Wildbach- und Lawinenverbauung eine positive Stellungnahme zur Umwidmung auf Grundlage eines geologischen Gutachtens vorliegt.
Der Gemeinderat stellt in der Beratung fest, dass im Entwurfsplan der Zubau direkt zur Gemeindestraße geplant ist, wozu im Bauverfahren eine entsprechende Abklärung bzw. Abstandsfestlegung zu erfolgen hat.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 15.2.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 378/3 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 378/3 KG 87104 Finkenberg rund 271 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 685 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Blumenwerkstatt – altes Gemeindegebäude Dorf:

Aufgrund eines geplanten Aufbaues des Dachgeschosses beim Wohn- und Geschäftsgebäude in Dorf 152 wurde vom Planer AB Kotai Raumordnung ein Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes ausgearbeitet.
In der raumplanerischen Stellungnahme werden dazu die festgelegten Planinhalte, insbesondere die Straßen- sowie Baufluchtlinien sowie die Bebauungsregeln beschrieben. Im ergänzenden Bebauungsplan erfolgen für das Gst. 233/2 Festlegungen bezugnehmend auf das Höchstausmaß für das Hauptgebäude (Blumenwerkstatt) sowie für die Situierung der

Nebengebäude. Die Gebäudesituierung richtet sich nach dem vorliegenden Entwurfsplan der T & S Architekturstudio GmbH vom 10.2.2023.
Für den Bereich der Gst(e). .5, 1811/5 und 1811/6 (altes Gemeindegebäude) erfolgen derzeit noch keine ergänzenden Bebauungsfestlegungen, da keine Bautätigkeiten geplant sind. Falls es zu baulichen Maßnahmen beim Gemeindegebäude kommen sollte, sind detaillierte Festlegungen in einem ergänzenden Bebauungsplan zu treffen. Für die betroffenen Baugrundstücke wird aber der oberste Gebäudepunkt einheitlich festgelegt.
In der Beratung wird zur Frage hinsichtlich des Nachweises von zusätzlichen Stellplätzen sowie auch möglicher Brandschutzauflagen festgestellt, dass diese Punkte im Bauverfahren zu klären sind bzw. dahingehend entsprechende Vorschreibungen erfolgen.
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.2.2023, Zahl BEB 19-2023, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Neufassung Wasserleitungsgebührenverordnung und Kanalgebührenverordnung Finkenberg:

Die Gemeindeabteilung hat hinsichtlich der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg nach einem Beschwerdeverfahren festgestellt, dass die Stammfassung aus dem Jahre 1993 stammt und daher eine Neufassung empfohlen wird. Dazu wurde nach der Mustervorlage der Gemeindeabteilung ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet. Zudem wurde auch für die Wasserleitungsgebührenverordnung ein Neuentwurf erstellt, da diese hinsichtlich der Ausnahmen gleichlautende Bestimmungen wie die Kanalgebührenordnung enthält und die Stammfassung auch bereits im Jahre 1993 erstellt wurde. Die Verordnungsentwürfe wurden bereits von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft und die Empfehlungen berücksichtigt bzw. eingearbeitet.
Grundsätzlich wird nach Vorabklärung mit der Gemeindeabteilung die Kanalgebührenordnung Finkenberg sowie die eigene Verordnung für den Ortsteil Dornauberg nunmehr zu einer Verordnung zusammengefasst, da sämtliche Gebührenfestlegungen und auch weitere Bestimmungen gleichlautend sind. Für die Befreiungstatbestände erfolgt insbesondere für landwirtschaftliche Gebäude eine Anpassung bzw. werden diese genauer definiert. Bei Ställen, Scheunen, Tennen, Städel usw. werden für die Anschlussgebühr nur Betriebsräume mit Wasseranschluss auf Grundlage der Baumasse nach § 2 Abs. 5 TVAG berücksichtigt. Die Pauschalierungsmöglichkeit zur Berechnung der laufenden Kanalgebühr für Objekte, wo ein Wasserzählereinbau technisch nicht möglich ist, wird ebenfalls praxisgerecht angepasst.
Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die vorliegende Wasserleitungs-gebührenverordnung sowie auch Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Finkenberg, die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft. Die Verordnungen werden dem Protokoll angeschlossen.

5. Fristverlängerung Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept Finkenberg:

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist 2014 in Kraft getreten und für 10 Jahre gültig. Der Bürgermeister informiert über die Möglichkeit, eine Fristverlängerung von zwei Jahren für die notwendige Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beantragen. Raumplaner DI Kotai hat dazu die geforderten Voraussetzungen nach § 31d TROG geprüft und auch festgestellt, dass im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung ausreichende Baulandreserven vorhanden sind.
Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, eine Fristverlängerung von zwei Jahren bis 1.7.2026 zur zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Finkenberg beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, zu beantragen.

6. Einsatz einer digitalen Arbeitszeiterfassung:

Der Bürgermeister informiert über einen Antrag zum Einsatz einer digitalen Arbeitszeiterfassung für die Dienstnehmer der Gemeinde. Kassier Stöckl erläutert dazu ein Angebot der Fa. KufGem, die das Zeiterfassungsprogramm Fink anbietet. Dadurch ergeben sich insbesondere Erleichterungen im Hinblick auf die monatlichen Stundenabrechnungen sowie auch auf die Aufteilung nach den verschiedenen Kostenstellen. Kassier Stöckl stellt fest, dass auch für die Lohnverrechnung ein neuer Anbieter ausgewählt werden muss, da das Land Tirol diese Leistung für die Gemeinden aufgekündigt hat. Dadurch bietet sich ein Wechsel zur Fa. KufGem mit gleichzeitiger Einführung der digitalen Zeiterfassung ab 2024 an.
Die laufenden Kosten bei der Fa. KufGem belaufen sich auf monatlich netto € 143,54 für alle Dienstnehmer der Gemeinde Finkenberg, einschließlich der Ortsvorstehung Ginzling-Dornauberg. Die Einmalkosten für die Hardware sowie Installation und Schulung betragen rund € 7.000,- je nach Ausstattung (Terminals oder Handylösung).
Der Gemeinderat befürwortet die Einführung der digitalen Zeiterfassung und beschließt dazu eine Vergabe an die Fa. KufGem gemäß Angebot von 11.1.2023 einstimmig.

7. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Austausch Feuerwehrfahrzeug LFB Freiwillige Feuerwehr Finkenberg:
Der Bürgermeister berichtet über den Antrag der Freiw. Feuerwehr Finkenberg, den Austausch bzw. die Finanzierung eines Löschfahrzeuges für die kommenden Haushaltsjahre vorzusehen. GV Gregor Troppmair informiert in seiner Funktion als Kommandant dazu über die Erstellung eines Fahrzeugkonzeptes mit der Feststellung, dass das seit dem Jahre 1987 eingesetzte und somit älteste Löschfahrzeug gegen ein Neufahrzeug auszutauschen ist. Die weiteren Fahrzeuge sind neuwertig und haben noch eine längere Nutzungsdauer. In Absprache mit dem Landesfeuerwehrverband ist vorgesehen, nach Vorliegen eines Richtpreisangebotes eine Abklärung zu den Zuschüssen herbeizuführen und sodann eine Ausschreibung durchzuführen. Die veranschlagten Kosten betragen derzeit rund € 450.000,-, wozu je nach Finanzkraft der Gemeinde mit einer Förderung von 50 – 60 % der Anschaffungskosten gerechnet werden kann. Eine Inbetriebnahme des neuen Fahrzeuges wäre für das Jahr 2025 vorgesehen.
Nach Beratung befürwortet der Gemeinderat einstimmig den Austausch des Löschfahrzeuges bzw. auch die Berücksichtigung der Anschaffungskosten für die kommenden Haushaltsjahre.

b) Senkung Dienstgeberbeiträge für die Jahre 2023 und 2024:
Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket des Bundes wurde das Familienlastenausgleichsgesetz dahingehend geändert, dass durch eine Senkung des Dienstgeberbeitrages die Lohnnebenkosten für die Jahre 2023 und 2024 vermindert werden sollen. Seitens der Gemeindeabteilung wird eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen, da die

Dienstrechtsgesetze des Landes bzw. der Gemeinden keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen.
Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig eine Senkung der Dienstgeberbeiträge für die Jahre 2023 und 2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H.

c) Vergabe Absperrung Bereich alte Teufelsbrücke und Parkanlage Dorf:
Für die Errichtung einer Absperrung im Bereich der neu errichteten Betonstützmauer nahe der Teufelsbrücke Persal liegt ein Angebot der Fa. ATT/Trinkl vor. Das Angebot enthält die Lieferung und Installation eines elektrischen Schiebetores aus Aluminium. Die Angebotskosten betragen einschließlich der Montage € 10.638,- inkl. MwSt.
Der Gemeinderat beschließt eine Vergabe an die Fa. ATT/Trinkl gemäß Angebot vom 28.2.2023 einstimmig, wozu der Bürgermeister noch einen Skontoabzug vereinbaren wird. Für das Absperrgitter im Bereich der Parkanlage Dorf liegt zur Zeit noch kein Angebot vor bzw. wird eine Vergabe zur nächsten Sitzung vorbereitet.

d) Erstellung 3D-Bebauungsstudie Erweiterung Siedlungsgebiet Dornau:
Der Bürgermeister informiert, dass gemäß den Vorberatungen im Bauausschuss eine Visualisierung von der Baugebietserweiterung Bereich Dornau unter Einbeziehung der möglichen Bauobjekte ausgearbeitet werden soll. Dazu wurde Raumplaner Arch. DI Ortner für eine raumordnungsfachliche Begutachtung bzw. um die Erstellung einer Visualisierung ersucht. Der nunmehr vorliegende Bebauungsvorschlag sieht insbesondere eine Durchgrünung des Siedlungsraumes vor bzw. werden die Bebauungsmöglichkeiten durch Baugrenzlinien sehr eingeschränkt, eine Visualisierung mit den notwendigen Höhenangaben für die Bebauungsplanung wurde nicht erstellt.
Der Bauausschuss hat nunmehr nach weiteren Beratungen vereinbart, dass ein heimisches Planungsbüro mit den weiteren Grundlagenerhebungen beauftragt werden soll, wozu bereits ein Angebot des Planungsbüros Breuß mit folgenden Leistungen vorliegt:
Einarbeitung der vorhandenen Vermessungsunterlagen inkl. Straßenplanung, eventuelle Überarbeitung des bestehenden Grundteilungsvorschlages, Darstellung einer möglichen Bebauung im Grundriss und 3D mit Höhenangaben +/-0,00 bei jedem Objekt, Einarbeitung der Grundlagen für den Bebauungsplan in Abstimmung mit dem Raumplaner.
Die Angebotssumme für diese Leistungen beträgt € 10.200,- inkl. MwSt., wobei die Unterlagen bis Ende April d.J. geliefert werden können.
Bgm.-Stv. DI Fankhauser regt dazu an, als Option auch eine Teilfläche für eine Wohnanlage für rund 8 – 10 Wohnungen in der Planung zu berücksichtigen. Der Gemeinderat befürwortet diese Anregung und beschließt nach weiterer Beratung eine Vergabe an das Planungsbüro Breuß gemäß Angebot vom 17.2.2023 einstimmig.

e) Verlängerung E-Bike-Förderung 2023:
Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, auch dieses Jahr wieder für den Neuankauf eines Elektrofahrrades eine Förderung in Höhe von € 150,- zu gewähren. Vorausgesetzt wird, dass eine Hauptwohnsitzmeldung in Finkenberg besteht und in den letzten 5 Jahren auch keine Förderung in Anspruch genommen wurde.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Wohnungskündigung Büchereigebäude
Der Bürgermeister informiert über eine Wohnungskündigung im Büchereigebäude zum 31.3.2023. Der Gemeinderat stimmt dazu einer Neuausschreibung der Wohnung mittels Postwurf in der Gemeinde zu.

b) Bgm. Andreas Kröll: Stellenausschreibungen Gemeinde
Der Bürgermeister informiert, dass die Bewerbungsfrist für die Stellenausschreibungen der Gemeinde noch bis 10.3.2023 läuft und sodann eine entsprechende Beratung erfolgt.

c) GV Gregor Troppmair: Fertigstellung Damm Persal
GV Troppmair erkundigt sich bezüglich der Materialschüttungen im Bereich des Persaldammes, insbesondere dieser Schutzbau bereits fertiggestellt sein sollte. Der Bürgermeister informiert, dass die laufenden Schüttungen im Eigeninteresse der Landwirte für landwirtschaftliche Kultivierungen erfolgt und nicht den Dammbau selbst betreffen. Zudem ist mit den Grundeigentümern noch eine Vereinbarung über den Verlauf des Fußweges offen, wozu der Bürgermeister eine Abklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung herbeiführen wird.

d) GRin Waltraud Pramstraller: Ankauf Grundstück .935 VERBUND
Zu dieser Anfrage stellt Bgm.-Stv. DI Fankhauser fest, dass nach einer Besichtigung vor Ort ein Sachverständiger mit der Schätzung der Liegenschaft beauftragt wurde, wozu aber noch kein Ergebnis vorliegt.

e) GRin Waltraud Pramstraller: Wohnanlage „Sonnleit" Gstan
Auf Anfrage von GRin Pramstraller informiert der Bürgermeister, dass mit der Fa. Wohnbau Unterland und dem Gemeindevorstand ein Gespräch stattgefunden hat und dabei wiederum insbesondere auf die Einhaltung der bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen und der geltenden Wohnbauförderungsrichtlinien verwiesen wurde. Die Fa. Wohnbau Unterland hat alternativ auch eine Vermietung der Wohnungen angesprochen, wozu noch entsprechende Abklärungen erfolgen.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 28. Februar 2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 28.2.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserleitungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Finkenberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
   a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Folientunnels mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Wasseranschluss besteht;
   b) Geräteschuppen, Garten- und Bienenhäuser sowie offene Carports und Überdachungen ohne Wasseranschluss.

Eine nachträgliche Zweckwidmungsänderung dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,90 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 2,91 Euro je Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,90 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- Zähler klein	(3 m^3)	25,- Euro
- Zähler mittel	(7 m^3)	36,- Euro
- Zähler groß	(20 m^3)	69,- Euro
- Großzähler		330,- Euro

3. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für den Einbau und die Erhaltung der Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäß § 6 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Finkenberg.

4. Steht der Wasserverbrauch nicht fest (Zähler defekt) oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnittsverbrauch ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wassergebühr nach § 184 leg. cit. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, zu schätzen. Für die Schätzung werden der zuletzt anerkannte Wasserverbrauch bzw. Vergleichszahlen ähnlicher Objekte herangezogen.

5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

6. Die laufende Gebühr sowie die Zählergebühr werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Zustellung fällig. Zur laufenden Gebühr erfolgt jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal eine Akontierung in Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauchs. Die Ablesung der Zähler erfolgt samt Gebührenabrechnung im November (Restvorschreibung).

§ 4
Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Finkenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg vom 16.11.1993, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, außer Kraft.

GEMEINDE FINKENBERG
Bezirk Schwaz

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 28. Februar 2023

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 28.2.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Finkenberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr für die Gemeinde- und Verbandskanalanlagen im Gemeindegebiet Finkenberg.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
   a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Folientunnels mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Wasseranschluss besteht;
   b) Geräteschuppen, Garten- und Bienenhäuser sowie offene Carports und Überdachungen ohne Wasseranschluss.

Eine nachträgliche Zweckwidmungsänderung dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
   Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die Anschlussgebühr 11,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).

4. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Gemeinde- und Verbandskanalanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Laufende Gebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
   Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im Gebiet Penkenberg beträgt die laufende Kanalgebühr 3,83 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitions- und Betriebskosten).

2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Wasserzähler wird eine Zählergebühr gemäß § 3 der Wassergebührenordnung Finkenberg eingehoben. Für den Einbau und die Erhaltung der Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäß § 6 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Finkenberg.

3. Steht der Wasserverbrauch nicht fest (Zähler defekt) oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnittsverbrauch ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalgebühr nach § 184 leg. cit. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, zu schätzen. Für die Schätzung werden der zuletzt anerkannte Wasserverbrauch bzw. Vergleichszahlen ähnlicher Objekte herangezogen.

4. Sind Grundstücke zur Gänze oder nur teilweise nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sind zur Feststellung der Bemessungsgrundlage auch Wasserzähler anzubringen. Ist kein Wasserzähler eingebaut (z.B. technisch nicht möglich), erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches.

   Für die Pauschalierung gelten je Haushaltsbewohner sowie je Gästebett ein Einwohnergleichwert (EGW) als Bemessungsgrundlage. Für ein EGW ist ein Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW für die Pauschalierung gilt der 1. Jänner jeden Jahres. An- und Abmeldungen während des Jahres werden aufgerundet auf volle Monate aliquot abgerechnet.

   Pro angeschlossenem Grundstück werden aber jedenfalls Mindestverbrauchsmengen jährlich abgerechnet, und zwar:

Grundstücke bzw. Objekte ohne Gästezimmervermietung:
bis 100 m^2 Nutzfläche = 100 m^3
über 100 m^2 Nutzfläche = 200 m^3
Grundstücke bzw. Objekte mit Gästezimmervermietung:
bis 100 m^2 Nutzfläche = 200 m^3
über 100 m^2 Nutzfläche = 400 m^3

5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage.

6. Die laufende Gebühr sowie die Zählergebühr werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Zustellung fällig. Zur laufenden Gebühr erfolgt jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal eine Akontierung in Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauchs. Die Ablesung der Zähler erfolgt samt Gebührenabrechnung im November (Restvorschreibung). Die laufende Kanalgebühr nach Pauschalsätzen (§ 4 Zif. 4) wird im zweiten Quartal abgerechnet, ebenso die Gebühr für die Wasserzähler, jeweils mit Fälligkeit 15.5.

§ 4
Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeinde- und Verbandskanalanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Finkenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg vom 23.12.1993, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, sowie die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornauberg, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas